

# **Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Wolfsburg**

## **(Bewohnerparkgebührensatzung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 191), des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 204 S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 92) und des § 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkzonen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  - a) die den Antrag gestellt hat;
  - b) die die Gebührenschild durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
  - c) die für die Gebührenschild anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone

### **§ 3**

#### **Gebührenzeitraum**

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21 oder 24 Monate beantragt werden.
- (2) Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung beträgt 120,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Jahresgebühr in den Bewohnerparkzonen Fallersleben und Vorsfelde 60,00 €

(3) Die Gebühr für die anteilige Ausstellung eines Bewohnerparkausweises nach § 3 Abs. 1 beträgt den entsprechenden Anteil der Jahresgebühr für das Kalenderjahr nach § 4 Abs. 1.

(4) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Wolfsburg, den 28.06.2023

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann